

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

### 2.1 Verantwortlichkeit

*Vorwerfbarkeit setzt Verantwortlichkeit voraus. Verantwortlichkeit entspricht der Schuldfähigkeit im Strafrecht, vgl. § 20 StGB.*

*Vorwerfbar handelt nicht, wer bei Begehung der Ordnungswidrigkeit noch nicht vierzehn Jahre alt (Kind) ist, § 12 I 1 OWiG. Jugendliche handeln nur unter den Voraussetzungen des §§ 3 I JGG vorwerfbar.*

*Vorwerfbar handelt nicht, wer bei Begehung der Ordnungswidrigkeit wegen einer*

- *krankhaften seelischen Störung,*
- *einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder*
- *Schwachsinn oder einer*
- *anderen seelischen Abartigkeit*

*unfähig ist,*

- *das Unerlaubte der Handlung einzusehen (Unrechtseinsichtsfähigkeit) oder*
- *nach dieser Einsicht zu handeln, § 12 II OWiG.*

*Der wichtigste praktische Fall einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ist eine sehr starke Alkoholisierung.*

*Allein eine bestimmte Alkoholkonzentration (BAK) führt nicht automatisch zur Annahme mangelnder Verantwortlichkeit. Die BAK ist aber eines der wichtigsten Beweisanzeichen. Je weniger sonstige Anhaltspunkte bestehen, umso bedeutender ist die BAK. Im Zweifel ist ab 3 ‰ BAK von fehlender Verantwortlichkeit auszugehen.*

*Eine erheblich eingeschränkte Verantwortlichkeit, z. B. bei einer BAK von „nur“ 2,5 ‰ kann bei der Geldbuße mildern berücksichtigt werden.*

*Auch bei Vorliegen eines Zustands mangelnder Verantwortlichkeit kann eine Ordnungswidrigkeit gegeben sein:*

- *bei Erfolgsdelikten, wenn der Erfolg durch eine im Zustand der Verantwortlichkeit begangene Handlung (mit-)verursacht worden ist;*

*Beispiel:*

*Fall 5 (§ 28 I 2 StVO direkt, da Ursache in verantwortlichem Zustand gesetzt).*

- *unter den Voraussetzungen der actio libera in causa;*

*Vorsätzliche actio libera in causa (mindestens billigendes Inkaufnehmen des schuldunfähigen Zustands und der Ordnungswidrigkeit):*

*A trinkt sich Mut an, weil er - wie jedes Jahr - die Fronleichnamsprozession dadurch stören will, dass er als „Nacktjogger“ erscheint. Mit 3,2 ‰ läuft er schließlich durch den Ort und begleitet mehrere Minuten den Zug der Gläubigen (§ 118 OWiG in vors. alic; Fall nach OLG Karlsruhe NStZ-RR 2000, 309).*

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

*Fahrlässige actio libera in causa (Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. des schuldunfähigen Zustands und Fahrlässigkeit bzgl. der Ordnungswidrigkeit):*

*A weiß, dass er schon in den letzten beiden Jahren als „Nacktjogger“ durch den Ort gezogen ist, weil er im Suff zu solchen Eskapaden neigt. Gleichwohl trinkt er sinnlos, bis er 3,2 ‰ erreicht hat. Dann überkommt es ihn wieder und er erfreut die Einwohner (§ 118 OWiG in fahrl. alic liegt in diesem Fall nicht vor, da § 118 Vorsatz voraussetzt!).*

- im Übrigen bei Vorliegen eines Vollrausches nach § 122 OWiG (Auffangtatbestand!).

*Beispiel:*

*A betrinkt sich sinnlos. Mit 3,2 ‰ zieht er als „Nacktjogger“ durchs Dorf. Das hat er bisher noch nie gemacht (fahrl. § 122 OWiG iVm § 118 OWiG - obwohl § 118 OWiG Vorsatzdelikt ist, kommt es als Rauschtat in Betracht, denn § 122 OWiG verlangt nur „eine mit Geldbuße bedrohte Handlung“ iSv § 1 II OWiG; ob § 122 OWiG vorsätzlich oder fahrlässig gegeben ist, hängt davon ab, ob der Rausch vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde).*

### 2.2 Vorwerfbarkeitsformen

Als Ordnungswidrigkeiten kommen grundsätzlich nur vorsätzlich begangene Handlungen in Betracht, es sei denn das Gesetz sieht ausnahmsweise ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln als ausreichend an, § 10 OWiG.

#### 2.2.1 Vorsatz

ist Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale.

Der Betroffene muss alle tatsächlichen Umstände kennen, die die einzelnen Tatbestandsmerkmale ausfüllen. Nicht notwendig ist eine richtige Subsumtion.

Beispiel:

Wer auf der Autobahn wendet, handelt ordnungswidrig, wenn er weiß, dass

- er wendet und
- sich auf einer Autobahn befindet. Er muss nicht wissen, dass
- Wenden auf Autobahnen verboten ist.

Wer auf einer Strecke, bei der durch Zeichen 274 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt ist, 100 km/h fährt, handelt ordnungswidrig, wenn er weiß, dass

- er 100 km/h schnell ist, und gesehen hat, dass
- das Zeichen 274 mit 80 km/h an der Strecke steht.

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

Vorsatz setzt weiter voraus, dass der Betroffene die tatsächlichen Umstände, die den Tatbestand ausfüllen, verwirklichen will. Man unterscheidet

- **Dolus directus** (direkten Vorsatz): Der Betroffene weiß, dass er die Tatbestandsmerkmale erfüllt und will dies auch (kommt es ihm sogar gerade darauf an, spricht man von Absicht - dolus directus 1. Grades; Absicht wird nur bei wenigen OWi verlangt).
- **Dolus eventualis** (bedingter Vorsatz): Der Betroffene will die Tatumstände nicht, er nimmt dies aber billigend in Kauf.

Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine bestimmte Vorsatzform vorschreibt, sind alle gleichermaßen ausreichend.

### 2.2.2 Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die Tatbestandsmerkmale nicht wissentlich und willentlich, aber pflichtwidrig erfüllt. Man unterscheidet

- **Unbewusste Fahrlässigkeit**: Der Betroffene bemerkt pflichtwidrig nicht, dass er die tatsächlichen Voraussetzungen einer OWi erfüllt, obwohl er dies könnte und es von ihm verlangt wird.

Beispiel:

A fährt entgegen einem durch Zeichen 274 geregelten Tempolimit zu schnell, weil er das Schild nicht gesehen hat.

- **Bewusste Fahrlässigkeit**: Der Betroffene erkennt, dass er möglicherweise die tatsächlichen Umstände einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, vertraut aber darauf, dass dies nicht passieren wird.

Beispiel:

A fährt bei Gelb auf eine Ampel zu ohne anzuhalten, weil er glaubt, er werde noch vor dem Rotsignal durchkommen.

Bei fahrlässiger Begehungsweise ist zusätzliche Voraussetzung, dass der eintretende Erfolg (auch eine Gefahr) gerade auf der Pflichtwidrigkeit beruht.

Beispiel:

A fährt mit 40 km/h in einer 30er-Zone, weil er nicht auf die Schilder geachtet hat. Als B plötzlich und ohne sich umzuschauen die Fahrertür aufreißt, fährt A in die Tür hinein. Auch bei 30 km/h hätte er aufgrund der geringen Reaktionszeit den Aufprall nicht vermeiden können. Verstoß gegen § 41 StVO liegt vor, aber die Schädigung des B ist ihm nicht zuzurechnen, § 1 StVO.

Beachte: Gem. § 17 II OWiG ist bei fahrlässiger Begehungsweise die Geldbuße geringer; das wirkt sich auch bei der Verjährung aus.

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

### 2.3 Irrtümer

#### 2.3.1 Tatbestandsirrtum

Wenn ein Betroffener ein Tatbestandsmerkmal nicht kennt, entfällt der Vorsatz, § 11 I OWiG. Es kommt dann allenfalls noch eine Ahndung wegen einer fahrlässigen OWi in Betracht - sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

- Bei rein deskriptiven Tatbestandsmerkmalen (z. B. Fahrzeug) kommt es für die Frage des Tatbestandsirrtums lediglich auf die Kenntnis oder Unkenntnis (oder positive Fehlvorstellung) des Betroffenen an.

Beispiel:

A fährt zu schnell, weil er das Schild mit der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gesehen hat.

- Bei normativen Tatbestandsmerkmalen (z. B. „Abfall“ o. „Lärmschutz“ bei Z. 274) muss man unterscheiden:

Kennt der Betroffene die tatsächlichen Umstände nicht, die das Tatbestandsmerkmal ausfüllen, so liegt ein Tatbestandsirrtum vor. Betrifft der Irrtum jedoch den wertenden Teil, so ist maßgebend, ob er den wesentlichen Sinngehalt des Tatbestandsmerkmals wenigstens laienhaft erfasst hat (Parallelwertung in der Laiensphäre). Ist dies der Fall, liegt kein Tatbestandsirrtum vor.

Beispiel:

Wer eine Miete verlangt, von der er weiß, dass sie unüblich hoch und nur wegen eines angespannten Wohnungsmarktes zu erzielen ist, handelt vorsätzlich iSv § 5 WiStrG. Er muss die einzelnen Voraussetzungen, wie sie in § 5 II WiStG definiert sind, nicht kennen; er hat eine korrekte Parallelwertung in der Laiensphäre vorgenommen.

Wenn er seine Miete für ortsüblich hält, z. B. aufgrund eines falschen Mietspiegels, unterliegt hingegen einem Tatbestandsirrtum.

Achtung:

Bei einem Tatbestandsirrtum kommt eine Ahndung wegen Fahrlässigkeit in Betracht, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, d. h. insbesondere die OWi überhaupt fahrlässig begehrbar ist.

Beispiel:

A kann wegen eines fahrlässigen Geschwindigkeitsverstoßes verfolgt werden, wenn er das Schild übersehen hat, denn ein Autofahrer muss sich im Regelfall so aufmerksam verhalten, dass er die Verkehrszeichen wahrnimmt.

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

### 2.3.2 Verbotsirrtum

Wenn ein Betroffener bei seiner Handlung nicht die Einsicht hat, etwas Unerlaubtes zu tun, insbesondere weil er die Rechtsvorschrift, gegen die er verstößt, gar nicht kennt, so entfällt die Vorwerfbarkeit grundsätzlich nicht. Nur wenn der Verbotsirrtum unvermeidbar war, kann die Tat nicht geahndet werden, § 11 II OWiG. Es bleibt aber ein vorsätzliches, tatbestandliches, rechtswidriges Handeln.

Vorwerfbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter bei der Anwendung der Sorgfalt, die nach Sachlage objektiv erforderlich war und die er nach seinen Verhältnissen subjektiv erbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte zu erkennen. Welche Anforderungen dabei gestellt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere aber den persönlichen Verhältnissen des Täters ab.

Beispiel:

A meint, das Zeichen „Nebel“ in Verbindung mit dem Gefahrenzeichen und Z. 274 bedeutet Tempolimit „bei Nebel“. Zu den Pflichten des A als Autofahrer gehört es, dass er sich über die Verkehrsvorschriften informiert. Daher ist bei einem Verkehrsverstoß sein Verbotsirrtum vermeidbar und er handelt vorsätzlich ordnungswidrig. U. U. kann die Geldbuße aber reduziert werden.

### 2.3.3 Irrtum über Rechtfertigungsgründe

Irrt ein Betroffener sich über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, also insbesondere über die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands, so ist wiederum zu unterscheiden:

- Irrt der Täter sich über die tatsächlichen Voraussetzungen, nimmt er also eine Situation an, bei der, läge sie wirklich vor, ein Rechtfertigungsgrund gegeben wäre, so handelt er nicht vorsätzlich. Es liegt dann ein (Erlaubnis-)Tatbestandsirrtum iSv § 11 I OWiG vor. Falls der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, kann eine fahrlässige OWi gegeben sein.

Beispiele:

A fährt unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Stadt in ein Krankenhaus, weil er glaubt, dass bei seiner Frau die Geburtswehen eingesetzt haben und er um ihr Leben und ihre Gesundheit fürchten muss (in Anlehnung an Düsseldorf DAR 95, 168). Tatsächlich hat seine Frau nur eine Magenreizung. A handelt nicht vorsätzlich, denn es läge ein rechtfertigender Notstand vor, wenn die Wehen tatsächlich eingesetzt hätten.

Ein Taxifahrer nimmt einen Fahrgast auf, der ihm erklärt, er sei schwer krank und müsse sofort in die Klinik. Obwohl der Fahrgast putzmunter wirkt und dem Taxifahrer das merkwürdig vorkommt, fragt er nicht weiter nach, sondern fährt unter Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Stadt. Tatsächlich fehlt dem Mann gar nichts, er hat es nur eilig. Der Taxifahrer handelt nicht vorsätzlich, weil er sich die tatsächlichen Voraussetzungen einer Notstandslage vorstellt. Sein Irrtum beruht aber auf Fahrlässigkeit; er kann daher wegen fahrlässiger Überschreitung der Geschwindigkeit verfolgt werden.

## 2. Die Vorwerfbarkeit

---

- Irrt der Betroffene nicht über die tatsächlichen, sondern die rechtlichen Gegebenheiten, so liegt ein Verbotsirrtum (Erlaubnisirrtum) vor. Bei Vermeidbarkeit ist die Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Beispiel:

Bereitschaftsarzt A ist auf dem Weg zu einem Patienten. Da er meint, das Rotlicht im Bereitschaftsdienst missachten zu dürfen, begeht er auf dem Weg mehrere Rotlichtverstöße, obwohl nach Sachlage kein so schwerwiegender Fall vorliegt, dass dies zur Rettung des Patienten unumgänglich wäre.

In solchen Fällen kann aber eine mildere Sanktion angezeigt sein, z. B. der Verzicht auf ein nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenes Fahrverbot, vgl. OLG Köln NStZ 2006, 526.